

## **Beschluss der Mitgliederversammlung des BDVR am 22./23.11.2007 in Berlin**

### **Alimentation kinderreicher Richterfamilien**

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) fordert die Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern auf, endlich für eine verfassungskonforme Alimentation von Beamten- und Richterfamilien mit mehr als zwei Kindern zu sorgen, soweit dieses nicht inzwischen geschehen ist.

Die jahrelange Säumnis des Bundesgesetzgebers in dieser Frage ist rechtsstaatlich schwer erträglich. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 24.11.1998 (BVerfGE 99, 300) zum wiederholten Male die unzureichende Alimentierung kinderreicher Beamtenfamilien als verfassungswidrig qualifiziert. Dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, bis zum 31.12.1999 eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen, ist der Bundesgesetzgeber nicht gefolgt.

Seitdem müssen die Verwaltungsgerichte aufgrund einer Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24.11.1998 familienbezogene Leistungen nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Entscheidung zusprechen.

Dass der Bundesgesetzgeber jedenfalls bis zur Grundgesetzänderung vom 28.08.2006 (Föderalismusreform I) seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17.06.2004 (DVBl. 2004, 1416) und ihm folgend eine Vielzahl erst- und zweitinstanzlicher Verwaltungsgerichtsentscheidungen festgestellt (davon wiedergegeben im BDVR Rundschreiben 2005 S. 138: OVG Koblenz vom 02.02.2005; BDVR Rundschreiben 2005 S. 173: VG Bremen vom 29.09.2005; BDVR Rundschreiben 2007 S. 47: zusammenfassende Darstellung von Weiß/VG Minden).

Es ist untragbar, dass die Verwaltungsgerichte im Wege der Ausführung der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 seit vielen Jahren die jeweiligen Dienstherrn zu verfassungskonformen Leistungen ohne gesetzliche Grundlage verurteilen müssen, weil der Gesetzgeber seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

Da nun die Länder selber für die Besoldung zuständig geworden sind, sind sie aufgerufen, schnellstmöglich eine verfassungskonforme und zugleich angemessene Rechtslage in den Landesgesetzen herzustellen.

Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Bedarfsberechnung für dritte und weitere Kinder von Beamten nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs auszugehen hat.

Der BDVR sieht dieses für das absolute verfassungsrechtliche Minimum an. Bei kinderreichen Richterfamilien kann im Ergebnis nicht der sozialhilferechtliche Bedarf maßgebliche Berechnungsgrundlage sein. Richter sind entsprechend ihrer Stellung als Repräsentanten der unabhängigen dritten Gewalt zu alimentieren. Das schließt auch ihre Familien ein. Insoweit ist es für den BDVR unakzeptabel, die Alimentation kinderreicher Richterfamilien lediglich am Sozialhilfesatz auszurichten.